

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 56% und die Beklagte zu 44%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert für die Berufungsinstanz: 2.178,23 €.

Gründe:

I.

Die Klägerin, die gewerblich Fahrzeuge vermietet, begehrt aus abgetretenem Recht von der Beklagten die Zahlung noch ausstehender Mietwagenkosten.

Der Fahrer eines bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs verursachte am 30.05.2005 einen Unfall, bei dem das Fahrzeug des Geschädigten [REDACTED] erheblich beschädigt wurde. Dem Grunde nach ist die Haftung der Beklagten unstreitig; streitig ist allein, in welcher Höhe Mietwagenkosten zu erstatten sind. Das Fahrzeug war zu einem sog. „Unfallersatztarif“ angemietet worden.

Wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts wird zunächst Bezug genommen auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 155 – 157 d. A.).

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Es sei fraglich, ob die Klägerin überhaupt aktiv legitimiert sei, da die streitgegenständliche Abtretung gegen das RBERG verstoßen dürfte. Jedenfalls sei die Klägerin darlegungs- und beweisfällig geblieben, dass die Berechnung des erhöhten Unfallersatztarifes wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Die Klägerin habe sich strikt geweigert, ihre Kalkulation offen zu legen. Weiter habe die Klägerin nicht dargelegt, dass dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif nicht zugänglich gewesen sei. Einen Ersatz von Mietwagenkosten über die Dauer von 14 Tagen hinaus könne die Klägerin schließlich nicht verlangen, weil der Umstand, dass die eingeschaltete Werkstatt sich geweigert habe, mit der Reparatur zu beginnen, bevor eine Kostendeckungszusage der Beklagten vorliege, zu Lasten des Geschädigten gehe.

Es wird Bezug genommen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 158 - 163 d. A.).

Die Klägerin hat gegen das ihr am 31.10.2006 zugestellte Urteil am 06.11.2007 (Eingang bei Gericht) Berufung eingelegt und diese innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist am 01.02.2007 (Eingang bei Gericht) begründet.

Zur Begründung trägt sie vor, dass die streitgegenständliche Abtretung als Vollabtretung nicht gegen das RBERG verstoße. Der geltend gemachte Unfallersatztarif sei ferner betriebswirtschaftlich gerechtfertigt. Ausführlich trägt die Klägerin dazu vor, warum ein günstigerer Tarif als ein „Unfallersatztarif“ dem Geschädigten nicht nur bei ihr, sondern auch bei der Konkurrenz nicht zugänglich gewesen sei. Unter anderem verweist die Klägerin unter Hinweis auf ihre eigenen Vertragsbedingungen und die AGB der Konkurrenz darauf, dass die Anmietung eines Fahrzeugs der Klasse, der auch das verunfallte Fahrzeug des Geschädigten angehörte, nur unter Vorlage (mindestens) einer Kreditkarte möglich sei. Hierzu behauptet die Klägerin, dass der Geschädigte nicht über eine Kreditkarte verfüge/verfügt habe. Die Verzögerung der Reparatur habe die Beklagte zu verantworten, weswegen sie hierfür auch aufzukommen habe. Gegenrechte der Beklagten wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten gegenüber dem Geschädigten im Zusammenhang mit dem Unfallersatztarif bestünden nicht.

Die Klägerin beantragt,

unter Änderung des am 27.10.2006 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Wolfsburg die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.178,23 € nebst Verzugszinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.09.2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Das Urteil des Amtsgerichts sei zutreffend ergangen. Die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da sie durch die Abtretung an Erfüllung statt eine Rechtsangelegenheit des Geschädigten übernommen habe. Der einzige Sinn und Zweck der gewählten Rechtskonstruktion bestehe darin, die diesbezüglichen Anforderungen der Rechtsprechung zu umgehen und den eigenen Kunden nicht in

Anspruch nehmen zu müssen. Die Berechnung des Unfallersatztarifes sei nicht im Sinne der Rechtsprechung des BGH erforderlich. Zu Recht sei das Amtsgericht in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass die Klägerin ihre Kalkulation offen zu legen habe, was nach wie vor nicht passiert sei. Ein günstigerer Tarif als der Unfallersatztarif sei dem Geschädigten zugänglich gewesen. Der Dauer nach sei die Geltendmachung von Mietwagenkosten auf die beklagtenseits zugestandenen 14 Tage beschränkt. Die Verzögerung der Reparatur habe der Geschädigte zu verantworten, mithin auch zu bezahlen. Wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten gegenüber dem Geschädigten rechnet die Beklagte gegenüber der Klageforderung (hilfsweise) mit einem auf Befreiung von einer entsprechenden Verbindlichkeit gerichteten Schadensersatzanspruch auf.

Zu der Behauptung der Klägerin, dass der Geschädigte [REDACTED] nicht über eine Kreditkarte verfügt habe, wollte das Gericht den Geschädigten förmlich als Zeugen vernehmen. Dieser erklärte gegenüber dem Berichterstatter im Zusammenhang mit der Bitte um eine Terminverlegung telefonisch, dass er noch nie über eine Kreditkarte verfügt habe. Die Parteivertreter haben sich mit einer Verwertung dieser Angaben des Geschädigten übereinstimmend einverstanden erklärt. Ferner haben sich die Parteivertreter mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Wegen des weitergehenden Sachverhalts wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteivertreter samt Anlagen.

II.

Die zulässige Berufung ist nur teilweise begründet.

1.) Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht in Höhe von (noch) 957,29 € ein Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten im Wege des Schadensersatzes zu.

a) Aktivlegitimation:

Zum einen ist die Klägerin aktivlegitimiert. Die streitgegenständliche Abtretung an Erfüllung statt verstößt nicht gegen Art. 1 § 1 RBERG, da mit dem Zustandekommen der Abtretungsvereinbarung – der Annahmeerklärung der Klägerin vom 29.07.2005 - die Klägerin Volleigentümerin des streitgegenständlichen Schadensersatzanspruches

geworden ist und gleichzeitig ein irgendwie gearteter Rückgriff beim Geschädigten ausgeschlossen wurde, so dass die Klägerin fortan ausschließlich eigene Interessen verfolgte.

b) Erstattung der Mietwagenkosten:

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung von Mietwagenkosten in Höhe von 957,29 € zu.

aa) Erstattungsfähigkeit dem Grunde nach:

Dem Grunde nach hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz des den Normaltarif übersteigenden Unfallersatztarifes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Geschädigte vom Haftpflichtversicherer des Schädigers nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftiger denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Die nach einem sog. „Unfallersatztarif“ geschuldeten Kosten sind grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als die Erhöhung gegenüber dem sog. „Normaltarif“, d.h. dem Tarif, der dem Selbstzahler normalerweise geboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird, auf unfallspezifischen Kostenfaktoren beruht. Ist dem Geschädigten indes die Anmietung zum „Normaltarif“ nach den konkreten Umständen nicht zugänglich gewesen ist, so kann er den Ersatz des Unfallersatztarifes auch insoweit verlangen, als die Erhöhung nicht durch unfallspezifische Kostenfaktoren gerechtfertigt wäre. Einer Offenlegung der Kalkulation des Mietwagenunternehmens bedarf es dann nicht. (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 20.03.2007, Geschäftszeichen VI ZR 254/05, zit. nach juris Rn. 10, 11 m.w.N.).

Der letztere Fall ist vorliegend gegeben; dem Geschädigten war ein günstigerer Tarif nicht zugänglich:

Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang zwar die Argumentation der Klägerin, dass der Geschädigte eine Mietvorauszahlung nicht zahlen wollte (so ausdrücklich als eine Alternative genannt im Schriftsatz der Klägerin vom 04.09.2006, dort S. 6 Mitte (= Bl. 112 d. A.)). Denn im Einzelfall ist es dem Geschädigten grundsätzlich schon zumutbar, Mietwagenkosten vorzustrecken, wenn ihm dies ohne besondere Einschränkung der Lebensgewohnheiten möglich ist (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Geschäftszeichen VI ZR 36/06, zit. nach juris Rn. 9).

Allerdings hat die Klägerin unwidersprochen unter Vorlage von entsprechenden AGB dargelegt, dass die Anmietung eines mit dem geschädigten Fahrzeug vergleichbaren Fahrzeuges bei ihr und der Konkurrenz zum Normaltarif nur unter Vorlage einer Kreditkarte möglich war. Gleichzeitig hat der Geschädigte die Behauptung der Klägerin bestätigt, dass er über keine Kreditkarte verfügte.

Schließlich bestand im vorliegenden Fall auch keine Verpflichtung des Geschädigten zwecks Erlangung eines günstigeren Tarifes eine entsprechende Deckungszusage der Beklagten einzuholen. Eine solche Verpflichtung hat der BGH zuletzt in einem Fall diskutiert (und offengelassen), in dem die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges Wochen nach dem Unfall erfolgte und der Geschädigte wegen der anstehenden Mietwagenkosten bereits mit der gegnerischen Versicherung im Gespräch war (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Geschäftszeichen VI ZR 36/06, zit. nach juris Rn. 10.). Eine solche Situation stellte sich dem Geschädigten vorliegend aber nicht: Er befand sich zum einen in relativem Zeitdruck, da er das Fahrzeug am Unfalltag um 17.00 Uhr anmietete und es spätestens am nächsten Tag auch benötigte. Zum anderen war die Beklagte bereits über den Schaden informiert. Trotz eindeutiger Haftungsfrage und Vorliegens eines beklagtenseits in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens wurde betreffend die Fahrzeugreparatur nicht unmittelbar eine Deckungszusage erteilt. Mithin musste es sich dem Geschädigten nicht geradezu „aufdrängen“ – was aber für die Annahme einer solchen „schadensmindernden“ Verpflichtung notwendig gewesen wäre (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Geschäftszeichen VI ZR 36/06, zit. nach juris Rn. 10) –, dass ihm beklagtenseits auf Nachfrage unmittelbar eine Deckungszusage erteilt werden würde (Tatsächlich benötigte die Beklagte mind. 10 Tage, um betreffend des Fahrzeugschadens eine Deckungszusage zu erteilen.).

bb) Erstattungsfähigkeit der Dauer nach:

Der Dauer nach ist die Erstattungsfähigkeit indes auf 14 Tage begrenzt. Der Umstand, dass die vom Geschädigten als Vertragspartner gewählte Werkstatt sich zunächst weigerte, die Fahrzeugreparatur durchzuführen, geht jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem zu den Gründen der Weigerung nichts Näheres vorgetragen wurde, nicht zu Lasten der Beklagten (weitergehend, nämlich für jeden Fall, sogar: OLG Hamm, VersR 1986, 43).

cc) Transferkosten:

Zu erstatten hat die Beklagte schließlich die Transferkosten (Zustellung und Abholung je 20,- € netto) in Höhe von insgesamt 46,40 € brutto.

dd) Prämie für eine Haftungsfreistellung:

Ein Anspruch auf Ersatz einer Prämie für eine Haftungsfreistellung kommt vorliegend nicht in Betracht, weil sich weder aus dem vorgelegten Vertrag noch aus der Rechnung eine solche der Höhe nach ergibt.

ff) Anrechnung ersparter Eigenkosten:

Anzurechnen sind – für 14 Tage – die ersparten Eigenkosten des Geschädigten, die das Gericht gem. § 287 ZPO auf 10% der zu erstattenden Mietwagenkosten schätzt (vgl. dazu Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 249, Rn. 32).

gg) Anrechnung der Zahlung der Beklagten:

Anzurechnen ist schließlich die beklagtenseits geleistete Zahlung in Höhe von 666,- €.

hh) Aufrechnung:

Der nach alledem zuzusprechende Schadensersatzanspruch ist schließlich auch nicht dadurch erloschen, dass die Beklagte diesem gegenüber mit einem auf Befreiung von der Verbindlichkeit gerichteten Schadensersatzanspruch aufgerechnet hat, der aus einer Verletzung von Aufklärungspflichten durch die Klägerin gegenüber dem Geschädigten resultieren soll. Denn im Verhältnis zwischen Geschädigtem und Schädiger – aus dem sich der seitens der Klägerin verfolgte Anspruch ergibt – kommt es nicht darauf an, ob dem Geschädigten gegenüber dem Vermieter des Ersatzfahrzeugs Ansprüche im Zusammenhang mit der Tarifgestaltung zustehen (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Geschäftszeichen VI ZR 160/04, zit. nach Juris Rn. 15).

ii) Ergebnis:

Die rechnerische Umsetzung der vorgenannten Ausführungen ergibt folgendes Bild:

Tagessatz der Klägerin (3003,59 € brutto : 24 Tage) 125,15 € brutto x 14 Tage, abzgl. 10% zzgl
Transferkosten 46,40 € brutto, abzgl. Zahlung der Beklagten 666,- € = 957,29 €

- 2.) Der zugesprochene Zinsanspruch steht der Beklagten aus Verzugsgesichtspunkten zu unter Berücksichtigung der unter Fristsetzung zum 02.09.2005 erfolgten Mahnung vom 24.08.2005. Soweit die Klägerin erstinstanzlich noch einen weitergehenden Zinsanspruch bis zu 11% p.a. geltend gemacht hat, hat sie diesen zuletzt nicht mehr verfolgt.
- 3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.
- 4.) Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit fußt auf § 708 Nr. 10 ZPO.
- 5.) Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die mittlerweile feststehende Rechtsgrundsätze anwendet.

Dr. [REDACTED]

Ausgefertigt
Braunschweig, den 17.10.07

[REDACTED] Justizhauptsekretärin
- als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

